

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Abschriften aus oberösterreichischen Verwaltungsakten der Zeit Leopolds I. bis Karls VI. - Cod. St. Blasien 54**

**[Wien], [18. Jahrh.]**

Bestellungsvorhaben Karls VI. für Martin Jooß als Gerichtsschreiber zu  
Landeck.

[urn:nbn:de:bsz:31-50171](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-50171)





alldaydiger Herr und Landesherr zu  
 pfuldig und pflichtig ist, inmass abzuken so  
 desmoy gelabet und gesubor, auch gey das  
 sich ditz absporen set, unter dargen  
 abwillig darauf ihre geysoner pccifi-  
 cation geyfubor accidentig und portuly  
 gonyt von dem unbroffam gezimond  
 in zu lang und plese zu siner intertenent  
 gordin zu dem; also

In Procep dason

1. Von einer Sepion mit einfluss des massgults  
 — 1/2 —  
 2. davor ein reis von fuprefordont in parte  
 geschulde fassung und roblase zu papier
2. In gutig abspurdungt dason  
 auser dem fallung tax golt, de mit ein  
 brisitor zu golt, nicht mit einfluss des  
 fassung und massgult — — — 1/36. L.
3. davor 2. brisitor nicht in wess fandung  
 mofordwils sich befinden — — — 1/30. L.
- Obigom ditz brisitor, wenn des fribor  
 brisitor gleich sepion nicht anfolgt, so gewiss  
 fribor auf die puch pflon zu bornen  
 gebuße doneyuloge anreich odifor zu by  
 palle, Desreib goltor und fubor
4. Von einem baid = duff = revey und dglind  
 brisitor auf gantze fuzmont fuch — 4/145. L.
5. Von dglind brisitor auf dlinen fuch  
 fuchlin — — — 4 h.
6. Von selb dglind fuchlin — — — 2/30. L.
7. Von einem gebuße brisitor auf fuzmont fuch  
 fribor haysen und fubing bänder — 3. h.

- 7.<sup>tes</sup> für einen Lese, Brief, p. auf rothe oder weisse  
aufgefrachtet ist - - - - - 2 fl.
- 8.<sup>tes</sup> fult aber p. gebüß- und Lesebrief auf  
Papier. Worlangt erlicdy - - - - - ist 30. X.  
45. fl.
- 9.<sup>tes</sup> für ein Kauf, Kauf- Schuldbrief od. quittung  
von 50 einfluss 300 fl. auf Papier - - 24: 30  
36. fl. 40. X.

Was aber von 13. bis 500 fl. und unter 1000 fl. auf  
Papier - oder legal geschrieben wird - 45: 48: =  
= 54. X. bis auf bis - - - - - ist -

- 10.<sup>tes</sup> für ein Blatt in beständigem Haill und  
Rechtung in folio - - - - - 8. X.
- 11. Von Drogeln in Quart - - - - - 4. X.
- 12. Von Inventarien oder sonst Wermelt - - 8: et 4. X.
- 13.<sup>tes</sup> für einen grossen - od. dickeren Brief - 6. fl.
- 14.<sup>tes</sup> für ein Blatt abgeschrieben - - - - - 6. X.
- 15.<sup>tes</sup> Von einem oder der Verfassung, Kauf, Kauf-  
quittung, Schuldbrief, Abrogat, und der gleichem  
ordinari - - - - - 6. X.

Man p. aber über 2 Blatt lang, und von ihm =  
= portanz ist - - - - - 12. X.

- 16.<sup>tes</sup> In Geminer Sachen Vorführung belangend,  
Kriegsbrief p. ein fliegen messer alleinig,  
ist aber was zu Prothocolliren, und so gericht-  
schreiben od. ein schreiben selbständig, p. p. als dem  
selbigen nach gehaltenem der Sachen, auf dem Vor-  
= zeichnen geltet wird in 6. 12. bis 18. X. bis auf  
sein gebüß resp. folgt erlicdy
- 17.<sup>tes</sup> Von einem Secret - - - - - 6. X.



entweder p. 11. oder getrennt und sofort gefasst, mit  
bestimmter Art besetzt. Entsprechend mit demselben  
insigere Anordnungen sind gegeben für  
zu Öffnung. In